

Ø Wiedemann



STADT FRIEDBERG Marienplatz 5 86316 Friedberg

Firma
Lindermayr GmbH & Co.KG
Frau Agnes Römmelmayer
Innere Industriestraße 26
86316 Friedberg

EINGEGANGEN

15. Juli 2014

Erl... Rö^u 15/07

IHR ANSPRECHPARTNER:
Anita Gärtner
Tel. 0821.6002-112
Fax 0821.6002-191
anita.gaertner@friedberg.de
Abt. 11

11. Juli 2014

Verlängerung Wegenutzungsvertrag

Sehr geehrte Frau Römmelmayer,

Sie haben eine Verlängerung oder Neugestaltung des Nutzungsvertrages vom 22.02.2011 zwischen der Stadt Friedberg und der Firma Lindermayr über die Nutzung städtischer Wege als Zu- und Abfahrtswege für den Kiesabbau beantragt.

In der Anlage erhalten Sie den neu gefassten Vertrag zum Befahren der öffentlichen Feldwege in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Das zweite Exemplar senden Sie bitte unterschrieben wieder an uns zurück.

In dem Vertrag wird für die verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung eine jährliche Gebühr von 250,- € mit Fälligkeit jeweils im Voraus zum 01. Januar des Jahres, vereinbart. Die Gebühr für das Jahr 2014 zahlen Sie bitte umgehend nach Unterzeichnung des Vertrages auf das nebenstehend angegebene Konto der Stadt Friedberg.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

Mit freundlichen Grüßen

A. Gärtner

Anita Gärtner

BESUCHSZEITEN

Bürgerbüro:
Mo, Di, Do 8-18 Uhr
Mi, Fr 8-12 Uhr
Verwaltung u. Stadtwerke
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77XXX



Ø Li Traufed
Ø Rø

Nutzungsvertrag

Zwischen

**der Stadt Friedberg,
vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister Roland Eichmann,
Marienplatz 5,
86316 Friedberg,**

-nachfolgend als Stadt bezeichnet-

und

**der Firma
Lindermayr GmbH & Co. KG,
vertreten durch
Herrn Florian Lindermayr,
Innere Industriestraße 26,
86316 Friedberg,**

- nachfolgend als Berechtigte bezeichnet -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

1. Die Stadt Friedberg gestattet der Berechtigten, die in der Anlage 1 grün markierten Wege, die in städtischer Baulast liegen, als Zu- und Abfahrtswege für Kiesabbau und die Rekultivierung der Abbauflächen zu benutzen. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Die notwendige verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung wird hiermit erteilt.
2. Die Berechtigte erklärt mit diesem Vertrag, dass die in der Anlage 1 rot markierten Wege ausdrücklich NICHT von ihr benutzt werden.

§ 2

Dauer der Nutzung

Das Recht auf Nutzung erstreckt sich vom 01.01.2014 bis längstens 31.12.2023 gemäß Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.01.2012.
Der Vertrag kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

§ 3

Übertragung des Nutzungsrechts

Die Übertragung des Nutzungsrechts auf einen anderen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 4

Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden

Die Berechtigte ersetzt der Stadt alle in Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Da alle in der Anlage 1 gekennzeichneten Wege durch die Berechtigte bereits vor Ausfertigung dieser Vereinbarung befahren wurden, verpflichtet die Berechtigte sich, diese Wege nach Weisung der Stadt (Abteilung 33 Tiefbau) während der Vertragslaufzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und nach Ablauf des Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Aufgrund der langen Vertragslaufzeit wird zur Sicherstellung des Vorgenannten vereinbart, dass die Berechtigte mindestens einmal jährlich einen Ortstermin mit der Stadt Friedberg, Abteilung 33 Tiefbau vereinbart, bei dem die erforderlichen Arbeiten besprochen und festgelegt werden.

Der ordnungsgemäße Zustand richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO). Darüber hinaus ist hierbei das Merkblatt für die Erhaltung ländlicher Wege (M ELW) zu berücksichtigen, insbesondere:

- Erhalten bzw. Herstellen des erforderlichen Quer- und Längsprofils von We-geoberflächen und Seitenstreifen
- Beseitigen von Spurrinnen und Aufhöhungen
- Beseitigen von Schlaglöchern
- Seitliches Abführen des Oberflächenwassers bei nicht einwandfreiem Querprofil
- Abschieben grober Verschmutzungen

Die im Bereich der Straßen und Wege liegenden Schächte mit Schachtabdeckungen und Schmutzfängern der städtischen Schmutz und Mischwasserkanäle sind bei Ver-

schmutzung durch die gestattete Wegebenutzung für Kiesabbau und Rekultivierung regelmäßig von der Berechtigten zu kontrollieren und ggfls. zu säubern. Dabei ist darauf zu achten, dass kein Schmutz in die bestehende Kanalisation gelangt. Bei Beschädigung der Abdeckungen bzw. der Schächte durch die gestattete Wegebenutzung sind diese durch die Berechtigte, nach Abstimmung mit den Stadtwerken Friedberg, zu ersetzen.

Die bei der Stadt Friedberg bereits vorliegende unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 15.000,-- € bleibt als Sicherheit weiterhin hinterlegt.

§ 5

Ansprüche Dritter, Verkehrssicherungspflicht

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung der Straße gegen die Stadt oder gegen einen für sie tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Berechtigte die Stadt und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Entsprechendes gilt für die Verkehrssicherungspflicht. Für Verunreinigungen der Straße gilt darüber hinaus Art. 16 BayStrWG.

§ 6

Ersatzvornahme, fristlose Kündigung

Kommt die Berechtigte einer vertraglichen Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Erforderliche auf Kosten der Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag – auch bei befristeter Nutzung – fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Umwidmung oder Einziehung der Wege besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt. Das Interesse der Berechtigten an der Aufrechterhaltung der Nutzung, insbesondere bei hohen Investitionsleistungen und relativ kurzer Vertragsdauer, ist mit dem öffentlichen Interesse sachgerecht abzuwägen.

§ 7

Änderung der Nutzung

Vor jeder wesentlichen Änderung der Nutzung ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 8

Wiederherstellungsanspruch

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung sind die Wege wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Den fachgerechten Weisungen der Stadt (Abteilung 33 Tiefbau) ist hierbei Folge zu leisten. Die Übergabe ist durch die Berechtigte durch eine förmliche Abnahme zwischen Stadt und Berechtigter zu dokumentieren. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Gebühren

1. Für die Begünstigungen, die die Berechtigte durch diesen Vertrag erlangt (verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 46 StVO; übermäßige Straßenbenutzung i.S.d. § 29 StVO) wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 250,- € vereinbart. Diese ist jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig.
2. Für jede widerrechtliche Benutzung der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Wege (in der Anlage 1 rot markiert) hat die Berechtigte eine Entschädigung in Höhe von 250,- € an die Stadt Friedberg zu zahlen. Die Zahlung ist vier Wochen nach belegter Geltendmachung durch die Stadt Friedberg fällig.

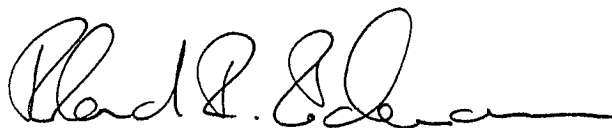
Alle Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Friedberg bei der Stadtparkasse Augsburg IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18 zu leisten.

Friedberg, den 03.07.2014

Friedberg, den

STADT FRIEDBERG

BERECHTIGTE



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

LINDERMAYR GMBH + CO. KG
KIESWERK
86316 Friedberg, OT Derching
Florian-Lindermayr



Anlage zum Nutzungsvertrag vom ...
Stadt Friedberg

- - - = von der Fa. Lindermayr in Anspruch genommene Wege
- - - = von der Fa. Lindermayr NICHT in Anspruch genommene Wege

Erstellt von: Stefan Meyr
Erstellt am: 31.01.2014
Maßstab 1:5000

